



Erforderliche Unterlagen für die Beantragung eines Nationalen Visums für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer(in) / leitende(r) Angestellte(r) / Spezialist(in) in Deutschland von mehr als 90 Tagen für nicht-türkische Staatsangehörige (enthält auch die Unterlagen für ggf. mitreisende Familienangehörige) (Stand: August 2021)

Bitte drucken Sie dieses Merkblatt aus, kreuzen Sie die Unterlagen an, die Sie vorbereitet haben, und bringen Sie das Merkblatt zur Antragstellung mit.

Wie und wo beantrage ich das Visum?

Informationen dazu finden Sie auf dem allgemeinen Merkblatt zu nationalen Visa auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei: <https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/2170670>

Wie läuft die Antragstellung ab?

Kommen Sie bitte pünktlich und persönlich zu Ihrem Termin. Es müssen alle Familienangehörigen, die ein Visum beantragen wollen, persönlich vorsprechen. Die Adresse der Visastelle entnehmen Sie bitte der E-Mail mit der Terminbestätigung, die Sie erhalten haben. Bitte bringen Sie Ihre Unterlagen vollständig mit. Die Mitarbeiter in der Visastelle nehmen Ihre Antragsunterlagen und die Gebühr entgegen, stellen Ihnen Fragen zum geplanten Aufenthalt und erfassen Ihre Fingerabdrücke. Die Mitarbeiter sprechen Türkisch, Arabisch, Deutsch oder Englisch. Wenn Sie keine dieser Sprachen sehr gut sprechen, müssen Sie einen Dolmetscher mitbringen. Bitte beachten Sie, dass nahe Familienangehörige grundsätzlich nicht als Dolmetscher (Ehegatte, Kinder) zugelassen sind.

Welche Unterlagen brauche ich?

- 2 x vollständig ausgefülltes Antragsformular für jeden Antragsteller: Das Antragsformular können Sie hier ausdrucken: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/visumantragformulare-d/207806>
Alternativ können Sie das Online-Antragsformular unter <https://videx-national.diplo.de/> benutzen und ausdrucken. Ab vollendetem 18. Lebensjahr unterschreiben Sie das Formular selbst, bei Kindern unterschreiben die Inhaber der elterlichen Sorge.
- Visumgebühr: Die Visumgebühr zahlen Sie in der Visastelle bar und passend in Euro. Gebühr in der Regel 75,00 Euro; für Kinder von 0 bis 17 Jahren: in der Regel 40,00 Euro.
- Gültiger Reisepass und 2 Kopien der Passdatenseite(n) (Seite mit Foto und Gültigkeitsdaten) für jedes Familienmitglied



- 2 Passfotos für jedes Familienmitglied: Die Fotos müssen biometrisch sein. Sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Sie müssen 35 x 45 Millimeter groß sein. Weitere Informationen zu biometrischen Fotos finden Sie hier:
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/fotomustertafel.html>

Bitte bringen Sie zusätzlich die folgenden Unterlagen im Original und in zweifacher Kopie mit.

Bitte bringen Sie deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen mit. Nur englischsprachige Unterlagen müssen nicht übersetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass ausländische Urkunden in der für das Land, in dem die Urkunde errichtet wurde, nötigen Form vorgelegt werden müssen, z.B. legalisiert. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf dem allgemeinen Merkblatt zu nationalen Visa auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei: <https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/2170670>
Urkunden deutscher Behörden werden ohne weitere Förmlichkeit akzeptiert. Türkische Urkunden werden ohne weitere Förmlichkeit akzeptiert, wenn sie in der internationalen Form (z.B. Formül B bei Heiratsurkunden, Formül A bei Geburtsurkunden) vorgelegt werden.

Für die Person, die in Deutschland arbeiten wird:

- Lebenslauf
- Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot. Der Arbeitsvertrag / das Arbeitsplatzangebot muss eine konkrete Stellenbeschreibung sowie eine Angabe Ihres Bruttogehaltes in Euro und etwaiger Fixbestandteile und erfolgsabhängiger Bestandteile enthalten
- Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeit, z.B. Arbeitgeberbescheinigungen, Zeugnisse, Nachweise über Versicherungszeiten etc.
- Krankenversicherung bis zum Beginn des Arbeitsvertrags

Sofern Sie in Deutschland als Prokurist oder Geschäftsführer tätig sein wollen:

- Gesellschafterbeschluss, mit dem Sie zum Geschäftsführer/Prokurist bestellt worden sind
- Liste der Gesellschafter
- Handelsregisterauszug
- Qualifikationsnachweise (z.B. Schul- und Hochschulabschlüsse, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Zusatzqualifikationen, Handelsregisterauszüge bei bisheriger Selbstständigkeit, Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse etc.)

Sofern Sie in Deutschland als Spezialist tätig sein wollen:

- Qualifikationsnachweise (z.B. Schul- und Hochschulabschlüsse, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Zusatzqualifikationen, Handelsregisterauszüge bei bisheriger Selbstständigkeit, Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse etc.)



- Falls zutreffend: Auszug aus dem Personenstandsregister Ihres Heimatstaates

Für Ihren Ehepartner:

- Heiratsurkunde
- Falls zutreffend: Auszug aus dem Personenstandsregister des Heimatstaates
- bei früheren Ehen, die geschieden wurden: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk. Falls Ihre Scheidung für den deutschen Rechtsbereich bereits anerkannt wurde, legen Sie bitte den Nachweis über die Anerkennung vor.
- Falls ein früherer Ehegatte verstorben ist: Sterbeurkunde
- Krankenversicherung bis zur Aufnahme in die Familienversicherung
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache, mindestens Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das A1-Sprachzertifikat muss von einem zertifizierten Anbieter ausgestellt sein. Dies sind in der Türkei das Goethe-Institut „Start Deutsch 1“ (www.goethe.de) und das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) „Grundstufe Deutsch 1“ (www.osd.at). Das Sprachzertifikat ist im Original vorzulegen. U.a. in folgenden Ausnahmefällen benötigen Sie kein A1-Sprachzertifikat. Die Ausnahmefälle sind aber durch entsprechende Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste, Diplome) nachzuweisen:
- Wenn die Deutschkenntnisse offenkundig sind, d.h. bei Antragstellung in der Visastelle auf Anhieb ersichtlich sind.
 - Wenn der nachziehende Ehepartner wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
 - Wenn es dem nachziehenden Ehepartner auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.
 - Wenn bei dem nachziehenden Ehepartner aufgrund seiner beruflichen Qualifikationen und ggf. anderen Sprachkenntnissen ein erkennbar geringer Integrationsbedarf vorliegt

Für Ihre minderjährigen, ledigen Kinder:

- Geburtsurkunde
- Falls zutreffend: Gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht (z.B. im Scheidungsurteil) in der für das Land der Entscheidung nötigen Form, z.B. legalisiert
- Wenn ein mitsorgeberechtigter Elternteil im Ausland verbleibt: notariell beurkundete Einverständniserklärung zum dauerhaften Aufenthalt des Kindes in Deutschland mit Übersetzung auf Deutsch
- Krankenversicherung bis zur Aufnahme in die Familienversicherung

Die Vorlage vollständiger Unterlagen begründet keinen Anspruch auf Erteilung des Visums sondern ermöglicht der Visastelle die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Im



Die deutschen
Auslandsvertretungen
in der Türkei

Einzelfall können auch weitere, auf den Merkblättern nicht genannte Unterlagen erforderlich sein. Hierüber werden Sie nach Antragstellung informiert und erhalten eine angemessene Frist für deren Vorlage.

Ausführliche Informationen zum Verfahren insbesondere zum weiteren Verfahrensablauf, den Regelbearbeitungszeiten und zur Form der vorzulegenden Unterlagen finden Sie auf unserem ausführlichen Merkblatt für Nationale Visaanträge von nicht-türkischen Staatsangehörigen auf unserer Webseite: <https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/2170670>